



**ACADEMY**  
SVHA | SSMH | SSMO

## **Erklärung zur Schweigepflicht**

(adaptiert aus einem Dokument der medizinischen Fakultät Universität Zürich, 2018)

Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung der SVHA Academy werden Sie Kenntnis erhalten von Patient/-innendaten, Umständen und Tatsachen, die dem Amts- oder (hier speziell ärztlichen) Berufsgeheimnis unterliegen.

Sie müssen darüber Stillschweigen bewahren, auch gegenüber Berufskolleg/-innen, die nicht mit Ihnen gemeinsam von diesen Daten, Umständen und Tatsachen unmittelbar (durch gemeinsam besuchte Veranstaltungen) Kenntnis bekommen haben.

Der Verstoß gegen die Schweigepflicht ist gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. März 2018, 311.0, S. 125) strafbar.

## **Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 321 (Auszug)**

Verletzung des Berufsgeheimnisses (fachspezifisch, KvA)

1. ..., Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht einer Behörde.“

Der / die Unterzeichnende hat von dieser Strafnorm Kenntnis genommen und bestätigt, auf die Pflicht zum Stillschweigen verständlich aufmerksam gemacht worden zu sein.

Name: .....

Vorname: .....

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....